

An den Landrat

---

Glarus, 3. Dezember 2012

## **Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte den Bericht des Regierungsrates vom 20. November 2012 in obgenannter Sache an ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2012 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR lic. iur. Mathias Zopfi, Engi, Präsident

Mitglieder: LR Dr. Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident  
LR Marco Banzer, Schwanden  
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen  
LR Marco Hodel, Glarus  
LR Richard Lendi, Näfels  
LR Karl Mächler, Ennenda  
LR Siegfried Noser, Oberurnen  
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen

Mit beratender Stimme nahmen sodann Landammann Dr. Andrea Bettiga, Departementssekretär lic. iur. Arpad Baranyi, Hansueli Leisinger, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Glarnersach sowie Jürg Stadler, Mitglied der Geschäftsleitung der Glarnersach, an der Sitzung teil. Letztgenannter führte ebenfalls das Sitzungsprotokoll.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 20. November 2012;
- Eingegangene Vernehmlassungsantworten.

### **1. Allgemeine Bemerkungen / Eintreten**

Einer der Kernpunkt der Vorlage bildet die Liberalisierung des Kaminfegerwesens. Bis anhin hatten die Gemeinden Gemeindegaminfeger zu wählen und diese zusätzlich zu beaufsichtigen. Die Eigentümer der Anlagen konnten zwar einen andern Kaminfeger als den Gemeindegaminfeger beauftragen. Dies mussten sie aber begründen und schriftlich mitteilen. Die Vorlage sieht demgegenüber keine Gemeindegaminfeger mehr vor. Die Eigentümer sollen

frei sein, einen Kaminfeger zu wählen. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich dabei um einen zugelassenen Kaminfeger handelt. Die Zulassung erfolgt durch die Glarnersach nach Prüfung der fachlichen Fähigkeiten. Den Eigentümern kommt damit die Verantwortung zu, dafür besorgt zu sein, dass die Kontrollen regelmässig durchgeführt werden. Die Glarnersach prüft periodisch, ob diese Pflicht erfüllt wurde. Es findet also keine umfassende Liberalisierung statt. Mit der Zulassungsprüfung und den periodischen Kontrollen wird nach wie vor hoheitlich reguliert, jedoch nur soweit, als es für den Schutz vor Feuer erforderlich ist. Gewählte Gemeindekaminfeger und Gemeindeaufsicht fallen weg.

Des Weiteren wird in der Vorlage die Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe vorgeschlagen. Diese soll um etwa 20 Prozent auf durchschnittlich 240 Franken pro Pflichtigen angehoben werden, was dem gesamtschweizerischen Mittel entspricht. Mit den dadurch zusätzlich erzielten Einnahmen von 500'000 Franken lässt sich das strukturelle Defizit im Feuerwesen angemessen decken. Dieses beträgt berechnet auf die kommenden 30 Jahre rund 600'000 Franken. Zusätzliche Einnahmequellen für das Feuerwesen wurden geprüft, insbesondere eine längere Dauer der Feuerwehpflicht. Erst im Jahre 2003 war die Alterslimite jedoch von 52 auf 50 Jahre gesenkt worden. Daran soll nach so kurzer Zeit nichts geändert werden. Die Vorlage sieht dagegen vor, das Mindestalter für die Feuerwehpflicht an das zivilgesetzliche Mündigkeitsalter von 18 Jahren anzupassen. Die Feuerwehpflicht zwischen dem 18. und dem 50. Altersjahr entspricht dem schweizerischen Mittel.

Zu erwähnen ist sodann die vorgesehene Erweiterung des gesetzlichen Auftrages der Glarnersach, neben der Prävention gegen Feuerschäden auch auf Gefahren insbesondere im Bereich der Elementarschäden hinzuweisen und bezüglich Schutzvorkehrungen zu beraten.

Gestraft werden soll mit der Vorlage schliesslich auch die Regelungssystematik. Die landrätliche Verordnung zum Brandschutzgesetz wird in das Gesetz integriert und lässt sich damit aufheben. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, die Regelung rein technischer bzw. fachspezifischer Fragen an die öffentlich-rechtliche Anstalt Glarnersach zu übertragen. Auf das sich aufgrund technischer Veränderungen ändernde Umfeld in diesen Bereichen lässt sich so flexibel reagieren. Gemäss den Ausführungen in der Vorlage wurde die Frage einer Kantonalisierung des Feuerwehwesens geprüft. An der bisherigen Aufgabenteilung und am bestehenden Finanzierungsmodell soll festgehalten werden, zumal die Aufgabenerfüllung so gut funktioniert bzw. sich bewährt hat.

*Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.*

## 2. Detailberatung

### *Feuerwehfinanzierung (Ziff. 2.3)*

Vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Glarnersach wurde den Kommissionsmitgliedern die Feuerwehfinanzierung im Kanton Glarus näher dargestellt. Die aktuellen jährlichen Einnahmen beliefen sich auf rund 3,64 Millionen Franken.

<b>Mittelherkunft Feuerwehren</b>	
<b>Quelle</b>	<b>Betrag in Franken</b>
Feuerwehersatzabgabe	2'200'000
Brandschutzabgabe	1'100'000
Versicherungsbeiträge	140'000
Diverse Einnahmen	200'000
<b>Total Einnahmen</b>	<b>3'640'000</b>

Die jährlichen Kosten beliefen sich auf 4,2 Millionen Franken (Betrieb, Investitionen, Abschreibungen).

<b>Mittelverwendung Feuerwehren</b>	
<b>Verwendung</b>	<b>Betrag in Franken</b>
Betriebskosten alle Fw (Ø 05-10)	2'175'000
Feuerwehrmagazine (Abschreibung 33 Jahre)	450'000
Fahrzeuge (Abschreibung 15 Jahre)	660'000
Geräte (Abschreibung 10 Jahre)	95'000
Persönliche Ausrüstung (Abschreibung 10 Jahre)	160'000
Kantonale Feuerwehrmittel	215'000
Feuerwehrinspektorat	530'000
<b>Total Ausgaben</b>	<b>4'285'000</b>

Dies bedeute für die Zukunft ein strukturelles Defizit von rund 600'000 Franken. Der heutige Reservefonds weise noch ausreichend Mittel für das Jahr 2013 auf, danach sei er aufgebraucht. Die beabsichtigte Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe bringe Mehreinnahmen von 500'000 Franken. Damit könnte die Finanzierung des Feuerwehrwesens in den nächsten zehn Jahren ausreichend sichergestellt werden. Das mit rund 600'000 Franken errechnete Defizit berücksichtige die kommenden 30 Jahre. Für diese lange Zeit liesse sich jedoch nicht alles voraussehen. Vorgeschlagen sei im Gesetz deshalb die Erweiterung des Rahmens für die Feuerwehersatzabgabe auf ein Maximum von 400 Franken. Dies erlaube es auf weitere Kostensteigerungen, Ausgaben und die Teuerung zu reagieren. Für die Erzielung der Mehreinnahmen von 500'000 Franken bräuchte der Maximalrahmen nicht voll bzw. nur bis zum Betrag von 380 Franken ausgeschöpft zu werden. Die von einem Kommissionsmitglied gestellte Frage, ob hinsichtlich der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ein Konzept bestehe, wurde seitens der Geschäftsleitung bejaht. Dieses spreche sich über die Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge pro Feuerwehr und deren Haltedauer aus. Ein weiteres Kommissionsmitglied wollte wissen, ob sämtliche Angehörige der Feuerwehr in allen Gemeinden nach einheitlichen Kriterien entschädigt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung erklärte, dass seit 2011 ein einheitliches Entschädigungsreglement bestehe. Es gelte heute für alle Feuerwehrangehörigen im Kanton. Auf die Nachfrage eines Kommissionsmitgliedes, ob die Einführung der Feuerwehpflicht mit dem 18. Altersjahr nicht zu unverhältnismässigem Administrativaufwand führe, zumal infolge Wegzugs mit vielen Abgängen in diesem Alter zu rechnen sei, wurde durch die Glarnersach erwidert, dass dies nicht ins Gewicht falle, insbesondere da viele Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons stattfinden würden und so die Feuerwehrausbildung weiterhin genutzt werden könne. Zudem seien häufig auch Personen im 20. Altersjahr noch in Ausbildung, weshalb das Risiko des Wegzuges auch dort bestehen würde. Die Angleichung an das ordentliche Mündigkeitsalter von 18 Jahren sei hier von grösserem Interesse. Anträge wurden keine gestellt.

#### *Finanzielle Auswirkungen (Ziff. 5)*

Aus der Mitte der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, wo die 50 bis 100 zusätzlichen Stellenprozente entfallen, die bei der Glarnersach anfallen. Der Landammann führte aus, dass das geltende Recht hinsichtlich der Prävention (Schadenverhütung) nur Massnahmen zur Verhinderung von Feuerschäden vorsehe. Die Vorbeugung spiele aber auch bei den Elementarschäden eine immer wichtigere Rolle. Die Glarnersach solle daher auch auf die Gefahren von Elementar- und anderen Schadenereignissen hinweisen und bezüglich Schutzvorkehrungen beraten. Es handle sich somit vorliegend um eine neue Aufgabe, nämlich den Objektschutz vor Naturgefahren. Seitens der Glarnersach wurde ergänzend festgehalten, dass keine Doppelspurigkeiten zu den Aufgaben der Fachstelle Naturgefahren des Departements Bau und Umwelt bestünden. Anträge erfolgten nicht.

#### *Artikel 12*

Der Passus „neuen und bestehenden“ wurde von der Kommission nach geführter Diskussion

über eine allfällige Streichung belassen, damit klar definiert ist, dass auch bestehende Bauten einer Kontrollpflicht unterstehen können. Im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit soll allerdings anstelle des Ausdrucks „Bauten“ wie in Art. 9 Abs. 1 Bst. b der Ausdruck „Gebäude“ verwendet werden.

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, Art. 12 wie folgt zu ändern:*

Zur Gewährleistung der Feuersicherheit werden bei neuen und bestehenden **Gebäuden**, Anlagen und Einrichtungen Kontrollen durchgeführt.

#### *Artikel 17*

Aus der Mitte der Kommission erfolgte der Antrag die in Abs. 1 Bst. d nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens eingeführte Gegenrechtsklausel wieder zu streichen. Die Liberalisierung des Kaminfegerwesens solle auch in diesem Bereich greifen. Der Bürger werde sonst unnötig eingeschränkt. Der Kanton Glarus solle hier eine Vorreiterrolle übernehmen und die Glarnersach dort, wo keine Marktzugang für einheimische Kaminfeger bestehe, über dessen Gewährung verhandeln. Von anderen Kommissionsmitgliedern wurde die Streichung der Gegenrechtsklausel abgelehnt. Die einheimischen Kaminfeger stünden sonst einer Konkurrenz von auswärtigen Kaminfeuern gegenüber, die selber in ihrem Gebiet geschützt seien. Die erwiese sich als ungerecht. Die Gegenrechtsklausel gelte es deshalb als Korrektiv stehen zu lassen.

*Die Kommission lehnt den Antrag mit 5:4 Stimmen ab und beantragt dem Landrat, Art. 17 Abs. 1 Bst. d wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zu belassen.*

#### *Artikel 27*

Von einem Kommissionsmitglied wurde der Antrag gestellt, die Mitglieder des Gemeinderates und des Regierungsrates sowie den Ratsschreiber und die Gemeindeschreiber nicht mehr automatisch von der Feuerwehrpflicht zu befreien, wie in Abs. 2 Bst. c und d vorgesehen. Die Erfüllung der Feuerwehrpflicht sei ohne Weiteres mit den betreffenden Funktionen vereinbar. Nur in den seltensten Fällen übten diese Personen während den Feuerwehreinsätzen auch gleichzeitig amtliche Tätigkeiten aus. Die pauschale Befreiung der Regierungs- und Gemeinderäte inkl. deren Schreiber stelle ein überholtes Privileg dar. Ein Kommissionsmitglied entgegnete die betreffenden Behördenmitglieder seien in die Führungsstäbe eingebunden und erbrächten dort ihren Dienst. Ihre Befreiung von der Feuerwehrpflicht solle daher unverändert aufrecht erhalten bleiben.

*Die Kommission heisst den Antrag mit 8:1 Stimmen gut und beantragt dem Landrat, Art. 27 Abs. 2 Bst. c und d zu streichen:*

<sup>2</sup> Von der Feuerwehrpflicht im Sinne von Absatz 1 sind befreit:

- a. Personen, die mit jemandem in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, der Feuerwehr- oder Samariterdienst in einer Feuerwehr leistet;
- b. Alleinerziehende mit Kindern bis zum erfüllten 14. Altersjahr;
- ~~c. Mitglieder des Regierungsrates und der Ratsschreiber;~~
- ~~d. Mitglieder der Gemeinderäte und die Gemeindeschreiber.~~

Ebenfalls zu Art. 27 wurde aus der Mitte der Kommission die Formulierung in Abs. 3 als schwerfällig bezeichnet. Nach geführter Diskussion wurde beschlossen, diesen gleich wie Abs. 2 darzustellen.

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig Art. 27 Abs. 3 wie folgt zu ändern:*

<sup>2</sup> Das Feuerwehrinspektorat befreit in begründeten Ausnahmefällen von der Feuerwehrpflicht im Sinne von Absatz 1, sodann weitere Personen, insbesondere solche:

- a. die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuführen haben;
- b. die behinderungsbedingt dienstuntauglich sind.

#### *Artikel 40*

In Abs. 3 wird auf Art. 21 des Sachversicherungsgesetzes verwiesen. Der Wortlaut ist an dieses anzugleichen.

*Dem Landrat wird einstimmig beantragt, Art. 40 Abs. 3 wie folgt anzupassen:*

<sup>3</sup> Als ~~Hotels und industrielle Gebäude~~ **Industrie- und Hotelbauten** gelten Gebäude gemäss Art. 21 des Sachversicherungsgesetzes.

#### *Artikel 47*

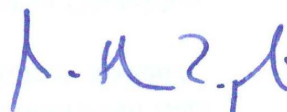
Von einem Kommissionsmitglied wurde die Frage gestellt, ob Art. 47, der den Rechtsweg regelt, nicht ebenfalls anzupassen sei. Dieser stimme begrifflich nicht mit der Revisionsvorlage und dem Sachversicherungsgesetz überein. Es zeigt sich, dass die publizierten Gesetzestexte noch nicht ganz auf dem aktuellen Stand sind. Der erwähnte Artikel ist mit der Änderung des Baugesetzes das letzte Mal im Jahre 2011 angepasst worden. Es gilt diesen noch entsprechend im Brandschutzgesetz nachzutragen. Die Formulierung bedarf keiner Anpassung mehr.

### **3. Antrag**

*Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig der Gesetzesvorlage „Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr“ mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Recht, Sicherheit und Justiz**



*Mathias Zopfi, Engi*  
Kommissionspräsident